



Postulat Ledergerber Michael und Mit. über die Anpassung des Bushubs Ebikon

eröffnet am 29. Januar 2018

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Bushub in Ebikon so zu planen und anzupassen, damit bei allen vorgesehenen Haltekanten ein autonomer Ein- und Ausstieg für Menschen mit Behinderung, Menschen mit Rollatoren und Familien mit Kinderwagen möglich wird.

Begründung:

Die Verordnung über die behindertengerechte Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12. November 2003 (VböV; SR 151.34) legt fest, wie der öffentliche Verkehr zu gestalten ist, damit er den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entspricht. Nach Artikel 3 Absatz 1 VböV müssen Menschen mit Behinderungen, die in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom zu benützen, auch Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs autonom beanspruchen können.

Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die Forderung für eine autonome Benutzung des öffentlichen Verkehrs, wie er in der Antwort zum Postulat P 341 Peter Fabian über die Überprüfung von kostengünstigen Alternativen bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) eindrücklich und glaubhaft beschreibt. Er bekräftigt den Grundsatz mit der Aussage, dass ein niveaugleicher Einstieg die optimale und effizienteste Form ist. Leider ist beim Bushub in Ebikon die Kissenlösung nicht für alle Haltekanten vorgesehen. Das Projekt genügt nicht den Ansprüchen, die der Regierungsrat in seiner Antwort zum Postulat P 341 selber formuliert hat. Der Bushub Ebikon weist immer noch drei 16 cm hohe Haltekanten auf. Bei dieser Kantenhöhe ist ein autonomer Zugang nicht möglich. Der geplante Bushub in Ebikon ist deshalb im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes ungenügend und nicht gesetzeskonform.

Der aktuelle Stand der Technik hat in der VSS-Norm 640 075 (seit 2014 in Kraft) Ausdruck gefunden. An deren Erarbeitung war auch das Bundesamt für Verkehr (BAV) beteiligt. Gemäss vorerwähnter Norm ist für Bushaltestellen eine Haltekantenhöhe zwischen 0,22 m und 0,30 m festzulegen (Punkt 15.3).

Zwar erlaubt Artikel 13 litera b VAböV im Zusammenhang mit Personen im Rollstuhl die Verwendung einer fahrzeuggebundenen oder mobilen Rampe, eines Hubliftes oder einer anderen technischen Einrichtung nach wie vor. Primär ist der autonome Einstieg durch technische Massnahmen wie einer hohen Kante zu gewährleisten, subsidiär durch die Hilfeleistungen durch Personal (Art. 3 Abs. 2 VaböV), wie dies beispielsweise eine Rampenlösung bei einer Kantenhöhe von 16 cm erfordert. Bei neuen Infrastrukturbauten, wie der Bushub Ebikon einer ist, geht man zuerst immer von der bestmöglichen Variante aus. Falls mit der Verhältnismässigkeit die erste Priorität einer 22 cm hohen Haltekante auf der ganzen Länge nicht möglich ist, muss immer die bestmögliche abweichende Lösung realisiert werden.

Rückfallebene:

1. Priorität: 22 cm hohe Haltekante ganze Länge,
2. Priorität: Verschieben der Haltekante,
3. Priorität: Teilerhöhung im Bereich der Manövrierfläche (Kissenlösung),
4. Priorität: 16 cm hohe Haltekante.

Würde man sich an diese Reihenfolge halten, könnte es sich lohnen, über eine Verschiebung einer Haltekante (2. Priorität) nachzudenken. Dadurch würde es mehr Platz für die Linienführung der Busse im Bushub geben, und Teilerhöhungen wären für alle Haltekanten möglich.

Da nach einem Kantonsratsbeschluss zur Botschaft B 99 mit den Planungen begonnen wird, muss dieses Postulat gemeinsam mit der Botschaft B 99 beraten werden.

Ledergerber Michael

Budmiger Marcel

Fässler Peter

Wimmer-Lötscher Marianne

Meyer Jörg

Schuler Josef

Meyer-Jenni Helene

Schneider Andy

Agner Sara

Candan Hasan

Pardini Giorgio

Roth David

Sager Urban

Reusser Christina

Töngi Michael

Frye Urban

Celik Ali R.

Stutz Hans

Hofer Andreas